



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Departement für Gesundheit, Soziale und
Kultur
Dienststelle für Gesundheitswesen
Avenue du Midi 7
1950 Sion

Monthey/Brig, 25. Juni 2018

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesundheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Staatsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht der in die Vernehmlassung geschickten Dokumente erlauben wir uns, Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Der Verband Walliser Gemeinden (VWG) unterstützt grundsätzlich den geplanten Ausbau der Patientenrechten, die Anpassung der Bestimmungen zum Lebensende und zur Patientenverfügung sowie die Aktualisierung der Artikel zur Patientensicherheit und Versorgungsqualität.

Zu folgenden Themen möchten wir uns detailliert äussern:

1. Art. 12 Abs. 1bis (neu) Gemeinden

Die Verteilung der Zuständigkeiten unter Bund, Kantonen und Gemeinden im Gesundheitswesen ist ein viel diskutiertes Thema in der Schweiz. Gesetzgebung und Vollzug liegen gemäss Bundesverfassung grundsätzlich in kantonaler Kompetenz. So ist im Wallis der Staatsrat für die kantonale Gesundheitspolitik und die Gesundheitsplanung zuständig (Art. 5). Den neuen Artikel 12 Absatz 1bis, wonach die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden der Region im Rahmen der kantonalen Gesundheitspolitik und unter Vorbehalt der spezifischen Kompetenzen der Kantons sämtliche Massnahmen ergreifen, mit denen eine angemessene Deckung des ambulanten Versorgungsbedarfs ihrer Bevölkerung gewährleistet werden kann, **lehnen wir strikte ab**. Dieser neue Absatz öffnet Tür und Tor, um neue Aufgaben und Kosten auf die Gemeinden zu überwälzen, was wir nicht akzeptieren können. Die Bestimmung böte eine Grundlage, um die Gemeinden zu verpflichten, Massnahmen für eine genügende medizinische Versorgung der Bevölkerung zu ergreifen. Dies ist aber nicht Aufgabe der Gemeinden. Natürlich arbeiten die Gemeinden in den Regionen zusammen, um bei Bedarf Lösungen für eine genügende medizinische Versorgung der Bevölkerung zu finden. Wir lehnen es aber ab, dass die Gemeinden dazu verpflichtet werden können. Gesundheitspolitik und Gesundheitsplanung ist und bleibt Sache der Kantone.

2. Art. 83 Verbesserung der Aufsicht über die Gesundheitsfachpersonen und die Gesundheitsinstitutionen

Gemäss Art. 83 Abs. 1 ernennt der Staatsrat eine Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe, welche mit der Untersuchung der Disziplinarverfahren gegen Fachpersonen betraut wird, die dem Gesundheitsgesetz unterstellt sind.



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Absatz 2 regelt, welche Beschwerden diese Kommission behandelt. Es sind dies berufliche Verfehlungen, welche die physische und psychische Integrität einer Patienten gefährden, und Verletzungen eines Rechts, das den Patienten gestützt auf das Gesundheitsgesetz zusteht.

Wir beantragen, dass der Zuständigkeitsbereich der Kommission ausgedehnt wird auf Beschwerden gegenüber Fachpersonen bezüglich den verrechneten Behandlungskosten. Die Walliser Gemeinden sind seit dem 1. Januar 2012 verpflichtet, allen in ihrem Gebiet wohnhaften Kindern Subventionen im Bereich der Zahnmedizin zugutekommen zu lassen (40%). Mit der Verwaltung des Subventionssystems für Zahnbehandlungen ist die Walliser Vereinigung für Jugendzahnpflege und Prophylaxe (SDJ) beauftragt. 2017 bezahlten die Walliser Gemeinden insgesamt über 7 Millionen Franken an Subventionen für Zahnbehandlungen, was einem Anstieg von 10% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Ein Grund dafür sind unterschiedliche Kosten der Zahnärzte für gleichgelagerte Behandlungen. Um dem entgegenwirken zu können, beantragen wir, dass die Kommission auch für derartige Beschwerden zuständig ist. Abs. 2 des Artikels 83 ist entsprechend zu ergänzen.

3. Regulierung der Inbetriebnahme medizinisch-technischer Grossgeräte

Der Verband Walliser Gemeinden unterstützt grundsätzlich die Regulierung von medizinisch-technischen Grossgeräten durch den Kanton. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des Dekrets zur Regulierung von medizinisch-technischen Grossgeräten vom 28. August 2017.

4. Präzisierung der Bestimmungen zum Passivrauchen

Der VWG befürwortet die Anpassungen in Artikel 112, wonach den Gemeindepolizeien die Möglichkeit gegeben wird, an der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zum Passivrauchen mitzuwirken. Wir erachten es als sinnvoll, die Kompetenzen der Gemeindepolizeien auszubauen, und ihnen, nebst der Kontrolle, auch einzuräumen, dass sie «in klaren Fällen» bei Verstössen gegen den Schutz vor dem Passivrauchen ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten einen summarisch begründeten Strafbefehl erlassen können. Damit das administrative Verfahren auch wirklich vereinfacht wird, muss sichergestellt sein, dass dieser Strafbefehl in Form einer Ordnungsbusse erfolgt und keine Strafanzeige nötig ist.

5. Sicherstellung und Finanzierung des Hausärztlichen Notfalldienst im Oberwallis (HANOW)

Seit dem 1. Februar 2014 ist die Organisation des hausärztlichen Notfalldienstes Oberwallis (HANOW) im Spital in Visp in Betrieb. Die Oberwalliser Hausärzte leisten ihren Notfalldienst nicht mehr in der eignen Praxis, sondern in der HANOW im Spital Visp. Der Kanton Wallis leistete eine Anschubfinanzierung. Doch nun sind die Gemeinden angehalten, für die Finanzierung 3 Franken pro Einwohner und Jahr zu bezahlen. Seit dem 1. Juni 2016 steht der HANOW-Pikettdienst (Hausbesuche) nun nur noch für die zahlenden Gemeinden zur Verfügung, d.h. dass den Bewohnern von 17 Gemeinden der HANOW-Pikettdienst verwehrt ist. Dies betrifft insbesondere die Bewohner in den Altersheimen.

Diese Situation ist unhaltbar und der Verband Walliser Gemeinden ist klar der Ansicht, dass nicht nur die Sicherstellung, sondern auch die Finanzierung des Hausärztlichen Notfalldienstes Oberwallis eine relevante Tätigkeit des Kantons und der kantonalen Gesundheitsplanung sein muss.



FCV-VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Gemäss Art. 79 Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes hat der Kanton die Möglichkeit, permanent Dispositive im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst zu subventionieren. Von dieser Möglichkeit soll er Gebrauch machen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns, dass Sie diese im Rahmen der künftigen Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Der Präsident

Stéphane Coppey

Die Generalsekretärin

Eliane Ruffiner-Guntern